

# HSD NR. 921

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.03.2024  
Nummer 921

## Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO SK) vom 20.12.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 713), geändert durch Satzung vom 05.04.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere insbesondere durch die Verlegung des Prüfungstermins, die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen.“

2. § 17 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

„Ort und Zeit der Prüfung werden von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden in geeigneter Form grundsätzlich zu Beginn der nach Absatz 8 zugeordneten Lehrveranstaltung mitgeteilt (im ersten Termin eines Block- oder Langzeitseminars).“

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Thesis ist fristgemäß in der von den Prüfenden gewünschten Form sowie in einem gängigen Dateiformat (PDF), das auch das Kopieren und Drucken des Textes erlaubt, auf einem mobilen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die Form der Abgabe (gedruckt und/oder elektronische Fassung) ist von den Prüfenden im Anmeldeformular oder auf ihrer Personenseite bekannt zu machen oder mittels E-Mail an die zu Prüfenden mitzuteilen. Dabei ist von den Prüfenden auch klarzustellen, welche Fassung maßgebliche Grundlage für die Bewertung ist.“

4. § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewertungskriterien für die Bewertung einer Prüfungsleistung sollen frühzeitig, also zu Beginn einer modulzugehörigen Lehrveranstaltung bzw. zu Beginn der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Thesis) in geeigneter Form mitgeteilt werden.“

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 17.01.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 04.03.2024.

Düsseldorf, den 14.03.2024

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Irene Dittrich

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.